

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to fading and the texture of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several paragraphs.



MARCH-REGLEMENT.



Nachdem bey Sr. Chur-
Fürstl. Durchl. zu Sachsen R.
Seithero viel Klagen eingelauffen / daß
auff denen Marchen die dießfalls pu-
blicirte Ordonanz im wenigsten ob-
serviret / sondern ein mehrers / als in selbiger ver-
ordnet / begehret / und die Beqvartirten zu Aus-
stellung völliger Quittung / als ob die Zahlung
würcklich geschehen / angehalten / mit der Vorspann
auch allzusehr beschweret würden ; höchstgedach-
te Se. Chur-Fürstliche Durchl. aber / Ihre Unter-
thanen solcher Gestalt enerviren zu lassen / nicht ge-
statten können : Als befehlen Sie hiermit :

I.

Daß auf denen March- und Remarchen ie-
der Officier sich selbst unterhalten / und das Be-
dürffnis gegen baar Geld durch den Birth / wenn
es in der Nähe zu bekommen / anschaffen lassen soll.

2.

Wird denen gemeinen Soldaten hinführo we-
der vor sich noch ihre Pferde ein mehrers / als in der
Chur-Fürstlichen Anno 1686. publicirten Ordo-
nanz enthalten / nicht geliefert ; Do aber ein oder
ander sich unterstünde / etwas darüber zu begehren /
soll der Birth solches dem commendirenden Offi-
cirer klagen / und dieser gehalten seyn / den Excess
abzuschaffen und zu bestraffen. Und damit

3. Der

3.

Der Landmann der Zahlung halber / so wohl was die Zehrung als Vorspann betrifft / versichert seyn kan: So soll hinführo ein ieder Officier / ehe er des Morgens auffbricht / der Obrigkeit / oder denen Gerichten des Orths / anstatt der Zahlung eine unterschriebene Liste, wie viel Personen und Pferde in dem Orthe logiret gewesen und unterhalten worden / auch wie viel Vorspann - Pferde er gebrauchet / zustellen / welche die Einwohner an Zahlungs-statt anzunehmen haben.

Würde aber

4.

Ein oder ander Officier dergleichen Liste auszustellen sich weigern / oder nicht die volle Anzahl der Mannschafft und Pferde / wie auch der Vorspann / ansetzen / auf solchem Fall soll des Commissarii, oder des Gerichts - Herrn / und endlich / in beyder Ermangelung / der Gerichte unterschriebene Specification gelten und angenommen werden.

5.

Wenn nun der Orth / so beleet gewesen / dergleichen Liste bekömmet / oder eine Specification fertiget / so haben sie solche bey Abstattung ihrer Quatember - Steuern mit einzugeben / da denn von dem Einnehmer / wie viel der Aufgang nach der obangezogenen Churfürstlichen im abgewichenen 1686. Jahre publicirten Ordonanz beträgt / gerechnet / und denen Beqvartirten an ihrem quanto zu gute gehen soll: Diese Listen oder Specifications sind sodann dem General - Kriegs - Zahl - Amte einzurechnen / bey welchem / wegen der Annehmung / und daß es denen Regimentern an Zahlungs-statt

hinwieder

hinwieder gegeben werden soll / Seine Churfürstliche Durchlauchtigkeit bereits gnädigsten Befehls gehen lassen.

6.

Im übrigen lassen Ihre Churfürstl. Durchl. bey vorigen Ordonanzen / so weit sie hier nicht geändert / es betwenden / und wollen / daß diesen allen unverbrüchlich nachgelebet werde; Wie Sie denn allen Dero hohen und niedern Kriegs-Officirern ernstlich befehlen / solchem allenthalben unverrückt nachzukommen / auch ihre Untergebene darzu anzuhalten / und die Verbrecher zu gebührender Straffe zu ziehen.

Urkündlich / und daß vorher beschriebenes Sr. Churfürstl. Durchl. feste Meynung sey / haben Sie dieses mit Ihrer Unterschrift und vorgedrucktem Chur-Secret bekräftiget.

Geben im Kaiser Karls Bad den $\frac{18}{28}$. Junii, Anno 1687.

Johann Georg Churfürst.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

8

Main body of handwritten text in the upper section, likely bleed-through from the reverse side.

Handwritten text in the lower section, including a date 'Anno 1687' and a signature 'Johann Georg...', likely bleed-through from the reverse side.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and mostly illegible due to the age and quality of the paper. Some words are difficult to discern but appear to be arranged in several paragraphs.



Der Landmann der Zahlung halber/so wohl was die Zehrung als Vorspann betrifft / versichert seyn kan: So soll hinführo ein jeder Officier / ehe er des Morgens d... / oder denen Be... richten des... lung eine unter... schriebene I... und Pferde in dem Orthe... terhalten wor... den / auch n... e er gebraucht / zustellen / Zahlungs-statt anzunehmen / ürde aber

Ein oder... zustellen sich... der Manns... span / anse... sarii, oder... beyder Ern... Specificati...

Wenn... gleichen List... fertiget / si... Quatember... dem Sinne... angezogenen... Jahre publ... und denen... gehen soll: sind sodann

zurechnen / bey welchem / wegen der Annehmung / und daß es denen Regimentern an Zahlungs-statt hinwieder



chen Liste aus... ie volle Anzahl... auch der Vor... des Commis... und endlich / in... unterschriebene... nen werden.

gewesen / der... pecification... stattung ihrer... / da denn von... ig nach der ob... vichenen 1686... gt / gerechnet... vanto zu gute... ecificationes